



POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 11055 Berlin

Herrn



HAUSANSCHRIFT Kapelle-Ufer 1, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18 57-5441

FAX +49 (0)30 18 57-83601

BEARBEITET VON

E-MAIL

bmbf.bund.de

HOME PAGE [www.bmbf.de](http://www.bmbf.de)

DATUM Berlin, 12.07.2019

GZ Z24 - 18580/4(2019), UIG001  
(Bitte stets angeben)

mit Postzustellungsurkunde

BETREFF **Gebührenbescheid**

hier: Gebührenerhebung für Akteneinsichtnahme nach Umweltinformationsgesetz (UIG)

BEZUG Ihr Antrag vom 14. Februar 2019

ANLAGE

Sehr geehrter



aufgrund Ihres Antrags auf Informationszugang nach § 3 Absatz 1 Satz 1 UIG vom 14. Februar 2019 und der Ihnen daraufhin übermittelten Informationen auf einem Datenträger am 16. Mai 2019 werden hiermit **Gebühren in Höhe von 500,00 Euro** erhoben.

Begründung:

Die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem UIG richtet sich nach § 12 in Verbindung mit der Umweltinformationsgebührenverordnung (UIGGebV).

Grundlage der zu erhebenden Gebühr ist der folgende Gebührentatbestand in der Anlage (zu § 1 Abs. 1) Gebühren- und Auslagenverzeichnis der UIGGebV:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
2.2	Herausgabe von Duplikaten im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwändigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen	bis 500

Für die Höhe der von Ihnen zu entrichtenden Gebühr ist zunächst der für die Bearbeitung Ihres Antrags notwendige Verwaltungsaufwand (v.a. Personal- und Sachkosten) maßgeblich. Dieser hat insbesondere für die Prüfung möglicher Ausschlussgründe, die Durchführung notwendiger Drittbeteiligungsverfahren sowie die Unkenntlichmachung von Dokumententeilen im mittleren Dienst 38 Stunden, im gehobenen Dienst 9 Stunden und im höheren Dienst 136 Stunden betragen.

Der dokumentierte Zeitaufwand wird anhand pauschalierter Stundensätze umgerechnet. Um eine proportionale Gleichbehandlung aller Gebührenschuldner innerhalb des einschlägigen Gebührenrahmens sicherzustellen, wird der Gebührenrahmen wiederum gegliedert und der Antrag entsprechend des tatsächlichen Aufwands eingeordnet. Dadurch wird das Gebührenrisiko des Antragstellers reduziert und die Gebühr steht in einem angemessenen Verhältnis zum Erkenntnisgewinn und entfaltet keine abschreckende Wirkung.

Gründe, die eine Gebührenermäßigung oder eine Befreiung von einer Gebührenerhebung im Sinne des § 2 UIGGebV begründen, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Vor diesem Hintergrund wird die Gebühr auf 500,00 Euro festgesetzt.

Mit E-Mail vom 25. März 2019 wurden Sie darauf hingewiesen, dass für den Zugang zu den betreffenden amtlichen Informationen Gebühren anfallen können. In Kenntnis dessen haben Sie mit E-Mail vom 4. April 2019 an Ihrem Antrag festgehalten.

SEITE 3 Bitte überweisen Sie die Gebühr unter Angabe des nachstehend angegebenen Verwendungszwecks innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids auf folgendes Konto:

Kontoinhaber:	Bundeskasse Halle - BMBF
IBAN:	DE3886000000086001040
BIC:	MARKDEF1860
Verwendungszweck:	810304464268, UIG001, 18580/4(2019)

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Bildung und Forschung, Heinemannstr. 2, 53175 Bonn, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

